

Einfache Anfrage Tinner-Wartau: «Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren und erst noch gratis

Im Kanton St.Gallen sind die Fristen für die Bearbeitung von Baugesuchen in einem Verfahrenskordinationsgesetz geregelt. So ist festgelegt, dass die Frist bei Bausachen, an denen mehrere Stellen des Kantons mitwirken, auf 10 Wochen festgelegt ist. Sehr oft werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten. So liegen die Brutto- bzw. Nettobearbeitungszeiten erheblich auseinander. Es zeigt sich, dass die Bearbeitungszeit für die maximale Frist durchschnittlich überschritten ist.

Zu Verzögerungen führt die Vollständigkeitsprüfung beim Kanton. Wenn nach der sogenannten Vollständigkeitsprüfung festgestellt wird, dass eine oder mehrere Unterlagen fehlen, wird das Baugesuch sistiert und somit nicht mehr weiter bearbeitet, bis alle gewünschten Papiere bzw. Unterlagen vorliegen. In solch geschilderten Fällen reagieren Baugesuchssteller harsch, da sie sich meistens an einen Planer bzw. Architekten wenden. Sehr oft ist auch für Spezialisten nicht ersichtlich, welche Unterlagen notwendig sind, um die Vollständigkeit zu erfüllen.

Damit bei Baugesuchen auf der Stufe Verfahrenskoordination rechtzeitig erkannt wird, ob diese vollständig sind, wurde bereits bei Inkraftsetzung des VKoG im Rahmen von Schulungen und Handbüchern für die Gemeinden und kantonalen Dienststellen festgelegt, dass die Vollständigkeitsprüfung in der ersten Woche nach Gesuchseingang zwingend abzuschliessen ist. Diese Frist betrug im Jahr 2008 15 bis 38 Arbeitstage.

Leider muss in der Praxis festgestellt werden, dass die Wochenfrist bei kantonalen Ämtern verschiedentlich nicht eingehalten wird.

Die heute zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel wie geografische Informationssysteme erlauben eine effiziente Arbeitsweise. Die elektronische Verfügbarkeit von Unterlagen war beim Erlass des Verfahrenskordinationsgesetzes nicht im heutigen Ausmass vorhanden. Somit sollte es heute kein Problem mehr darstellen, die Vollständigkeitsprüfung in der ersten Woche abzuschliessen, was auch im Sinne der Gesuchsteller ist.

Eine weitere Erfahrung aus der Praxis ist, dass die kantonalen Ämter Art. 6 der Verfahrenskordinations-Verordnung nicht einhalten. Demnach sind diese verpflichtet, die Verfahrensbeteiligten unter Angabe von Gründen schriftlich zu informieren, wenn eine vorgegebene Maximalfrist nicht eingehalten werden kann und gleichzeitig müssen sie eine neue Frist ansetzen. Nach über 10 Jahren Vollzugserfahrung mit dem Verfahrenskordinationsgesetz scheint diese Verhaltensvorschrift, die viel zu einem entspannteren Verhältnis zwischen Bauherrschaft und Behörde beitragen würde, bei den kantonalen Ämtern in Vergessenheit geraten zu sein.

Deshalb bitte ich die Regierung nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Regierung bereit, die Verordnung zum Verfahrenskordinationsgesetz anzupassen, indem die Frist für die Vollständigkeitsprüfung auf eine Woche festgelegt wird?
2. Erkennt die Regierung einen Handlungsbedarf, um die Bearbeitungsfristen zu reduzieren, d.h. um Verzögerungen und um unnötigen Ärger bzw. Unverständnis bei Gesuchstellern zu vermeiden?
3. Ist die Regierung bereit, das Informationssystem «INGE für VKOG» auch für Gemeinden zugänglich zu machen, indem Gemeinden jederzeit die Stellungnahmen der Fachstellen einsehen und frühzeitig auf allfällige Anpassungen in der Gesuchsbearbeitung reagieren können?
4. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Brutto- wie Nettobearbeitungszeiten reduziert werden müssen und somit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden kann?

5. Kann die Regierung bestätigen, dass alle Baugesuchsfälle im Bereich der Gewässernutzung über das INGE für VKOG erfasst sind?
6. Ist die Regierung auch der Auffassung, dass die Verkürzung der Vorprüfung ohne viel Kosten umgesetzt werden kann, indem keine EDV-Anpassungen vorgenommen und auch kein zusätzliches Personal angestellt werden muss und somit den Staatshaushalt nicht belastet?
7. Ist die Regierung bereit, die Ämter zu verpflichten, bei Nichteinhaltung von Fristen eine zwingende Information an die Gesuchsteller zu gewährleisten? »

22. Dezember 2011

Tinner-Wartau